

Studienordnung für den Studiengang Turkologie an der Universität Hamburg

Vom 7. Mai 1986

I Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt Inhalt und Aufbau des Studiums der Turkologie sowohl im Hauptfach mit dem Abschluß Magister Artium (M.A.) wie auch im Nebenfach.

§ 2 Studienberechtigung

Der Zugang zu diesem Studium setzt die allgemeine Hochschulreife beziehungsweise eine einschlägige fachgebundene Hochschulreife voraus.

§ 3 Kennzeichnung des Faches

(1) Turkologie ist die wissenschaftliche Beschäftigung mit Geschichte und Kultur der Turkvölker von ihren Anfängen bis zur Gegenwart auf der Basis ihrer Literatursprachen.

(2) Das Studium der Turkologie an der Universität Hamburg umfaßt alle Bereiche der Geschichte und Kultur der Turkvölker, die neuere Entwicklung eingeschlossen. Besondere Berücksichtigung finden dabei die Südwesttürken (Osmanen, Türkei Türken, Türken in der Bundesrepublik).

§ 4 Studiendauer

Die Regelstudienzeit eines Hauptfachstudiums der Turkologie beträgt einschließlich der Abschlußprüfung 10 Semester.

§ 5 Studienberatung

Für Hauptfachstudenten ist die Teilnahme an einer fachlichen Studienberatung zu Beginn des Studiums verbindlich. Nebenfachstudenten wird die Teilnahme an der Studienberatung dringend empfohlen. Studenten, die die Regelstudienzeit überschreiten, sind gemäß § 45 Absatz 3 Satz 3 HmbHG verpflichtet, an einer Studienberatung teilzunehmen.

§ 6 Leistungsnachweis

Das ordnungsgemäße Studium setzt die Teilnahme und, da, wo vorgesehen, die erfolgreiche Teilnahme an bestimmten Lehrveranstaltungen voraus. Die erfolgreiche Teilnahme an

Lehrveranstaltungen ist durch Scheine zu belegen. Die Nachweise über den erfolgreichen Besuch bestimmter Lehrveranstaltungen werden, soweit im folgenden nicht anders geregelt, in einer dem Lehrstoff angemessenen Form (d. h. durch Klausuren, mündliche oder schriftliche Referate, Prüfungsgespräche und dergleichen) erbracht. Die Art des jeweiligen Leistungsnachweises wird vom Dozenten vor Beginn der Veranstaltung bekanntgegeben. Dem Studenten wird eine Bescheinigung erteilt, die die Art der erfolgreichen Teilnahme bestätigt und die Art des Leistungsnachweises erkennen läßt.

§ 7 Sprachanforderungen

Von dem Studenten der Turkologie im Haupt- oder Nebenfach wird erwartet, daß er über hinreichende Fremdsprachenkenntnisse (insbesondere englische und französische, nach Möglichkeit auch russische) verfügt, um die internationale Fachliteratur lesen zu können. Solche Sprachkenntnisse sind weder Zulassungsvoraussetzung noch Gegenstand der Überprüfung. Auf ihr Fehlen wird im Studienverlauf aber keine Rücksicht genommen. Einem Studenten, der solche Kenntnisse nicht von der Schule her mitbringt, wird dringend empfohlen, sie sich möglichst frühzeitig anzueignen.

II Studium der Turkologie als Hauptfach

§ 8 Lernziel

Das Lernziel eines mit dem Magistergrad abzuschließenden Hauptfachstudiums der Turkologie ist die Aneignung der Fähigkeit zur Anwendung wissenschaftlicher Verfahren auf die Lösung gestellter Fragen im Bereich der Turkologie sowie der Erwerb der erforderlichen sprachlichen und sachlichen Grundkenntnisse in einem breiten Bereich des Faches.

§ 9 Aufbau des Studiums

Das Studium der Turkologie im Hauptfach besteht aus einer Eingangsphase und einer Hauptphase. Die Eingangsphase wird regelhaft 4 Semester umfassen. Das Lerndeputat (Eingangsphase und Hauptstudienphase) beträgt insgesamt 60 SWS. Der Besuch von Lehrveranstaltungen der Hauptstudienphase setzt regelhaft den erfolgreichen Besuch entsprechender vorbereitender Lehrveranstaltungen der Eingangsphase voraus. In Zweifelsfällen liegt die Entscheidung über die Teilnahmeberechtigung beim jeweiligen Dozenten. Vom Hauptfachstudenten wird erwartet, daß er an den Exkursionen teilnimmt, die das Fach im Rahmen seiner Möglichkeiten anbietet.

§ 10 Eingangsphase, Gliederung und Studienleistungen

(1) Die Eingangsphase dient im wesentlichen sowohl dem Erwerb der im Hauptfachstudium der Turkologie anzueignenden Sprachkenntnisse als auch dem Erwerb eines Überblicks über die Grundzüge des Faches sowie der Hamburger Fachschwerpunkte. Im Einzelnen gilt:

(2) Sprachliche Lernanforderungen:

<i>Türkeitürkisch</i>	I-IV 16 SWS (insgesamt)
<i>Osmanisch</i>	I-II je 2 SWS
<i>Einführung ins Arabische</i>	4 SWS
<i>Einführung ins Persische</i>	4 SWS

Die erfolgreiche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen Türkeitürkisch und Osmanisch wird durch eine Abschlußklausur im Anschluß an Türkeitürkisch IV beziehungsweise Osmanisch II nachgewiesen. Bei Arabisch und Persisch genügt eine Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme. Für die Studenten der Eingangsphase ist die erfolgreiche Teilnahme an mindestens je einer Veranstaltung zu je 2 SWS aus den folgenden 4 Themenbereichen verbindlich.

(3)

- a) Materialien und Fragestellungen der Turkologie
- b) Türkische Geschichte
- c) Geschichte der türkischen Sprachen und Literaturen
- d) Türkei und Gegenwart (Staat; Kultur; Gesellschaft).

§ 11

Hauptstudienphase, Gliederung, Studienleistungen

(1) In der Hauptstudienphase werden die in der Eingangsphase erworbenen Kenntnisse in weiterführenden Veranstaltungen mit spezieller Thematik vertieft und erweitert. Dem Selbststudium kommt in dieser Phase eine erhöhte Bedeutung zu.

(2) Für den ordnungsgemäßen Abschluß der Hauptstudienphase ist die erfolgreiche Teilnahme an 5 weiterführenden Veranstaltungen (je 2 Semesterwochenstunden) aus den in § 10 Absatz 3 genannten Themenbereichen verbindlich. In den oben genannten 5 Veranstaltungen wird der Leistungsnachweis in der Regel durch ein schriftliches, von der Lehrkraft zu begutachtendes Referat erbracht. Der Student hat Wahlmöglichkeiten entsprechend seinen Interessenschwerpunkten und den von ihm angestrebten Tätigkeitsfeldern. Die erforderlichen Veranstaltungen sollen jedoch unterschiedlichen Themenbereichen zugehören.

(3) Hinzu tritt die Vertiefung der Sprachkenntnisse im Türkeitürkischen (4 SWS) und Osmanischen (2 SWS) sowie der Erwerb von Grundkenntnissen im Alttürkischen (4 SWS) und der Besuch einer Einführungsveranstaltung in eine weitere Turksprache (4 SWS).

III

Studium der Turkologie als Nebenfach

§ 12

Lernziel

Das Lernziel eines Studiums der Turkologie im Nebenfach entspricht dem Lernziel eines Studenten in der Eingangsphase eines Hauptfachstudiums (vergleiche § 10) mit folgender Abweichung: Sprachkenntnisse im Arabischen und Persischen werden nicht verlangt, sind aber zu empfehlen.

§ 13
Studienumfang

Die vom Studenten der Turkologie im Nebenfach zu erbringenden Studienleistungen entsprechen denen eines Hauptfachstudenten in der Eingangsphase (vergleiche § 10 Absätze 2 und 3 mit Ausnahme der dort geforderten Arabisch- und Persischkenntnisse). Für den ordnungsgemäßen Abschluß des Nebenfachstudiums der Turkologie ist zudem die erfolgreiche Teilnahme an einer der in § 11 Absatz 2 genannten Lehrveranstaltungen Voraussetzung. Das Lerndeputat der Turkologie im Nebenfach beträgt 30 SWS.

IV
Sonderregelungen und Schlußbestimmungen

§ 14
Funktionsbezeichnungen

Weibliche Personen führen Funktionsbezeichnungen in der weiblichen Form.

§ 15
Inkrafttreten

Die Studienordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Anzeiger in Kraft. Sie gilt für alle, die ihr Studium unter der Geltung dieser Ordnung aufgenommen haben.